

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Quotenregelung gemäß § 134a BAO näher konkretisiert wird (Quotenregelungsverordnung – QuRV)

Aufgrund des § 134a der Bundesabgabenordnung, BGBl. I Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Quotenregelung: automationsunterstütztes System, das die prozentuelle Einreichung von Abgabenerklärungen zu bestimmten Abgabeterminen vor Ablauf der in § 134a Abs. 1 BAO festgelegten Frist für berufsmäßig vertretene Abgabepflichtige vorsieht.
2. Vertreter: in das Verzeichnis der ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (§ 173 Abs. 1 Z 1 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017) eingetragene Berufsberechtigte mit aufrechter Vertretungsvollmacht.
3. Quotenerklärung: Abgabenerklärung(en), zu deren Einreichung berufsmäßig vertretene Abgabepflichtige unter ihrer von einem Vertreter (Z 2) zur Quotenregelung (Z 1) angemeldeten Steuernummer in einem bestimmten Veranlagungszeitraum verpflichtet sind. Diese können Einkommensteuererklärungen, Körperschaftsteuererklärungen, Abgabenerklärungen für die Feststellung der Einkünfte und/oder Umsatzsteuererklärungen sein. Hinsichtlich Einkommensteuererklärungen gilt dies jedoch nur, wenn das Einkommen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 enthält oder Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 enthält, für die die Einkommensteuer nicht durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben worden ist, weil im Inland keine Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988) des Arbeitgebers bestand. Ist der Abgabepflichtige verpflichtet, mehr als eine Abgabenerklärung abzugeben, besteht die Quotenerklärung aus:
 - a) der Einkommensteuererklärung und der Umsatzsteuererklärung oder
 - b) der Körperschaftsteuererklärung und der Umsatzsteuererklärung oder
 - c) der Abgabenerklärung für die Feststellung der Einkünfte und der Umsatzsteuererklärung.
4. Abberufung: Aufforderung des Finanzamts, die Quotenerklärung (Z 3) innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen.

Anmeldung zur Quotenregelung und Abmeldung von der Quotenregelung

§ 2. (1) Um Abgabenerklärungen bis zum 31. März des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gemäß § 134a Abs. 1 BAO einreichen zu können, müssen Vertreter die betreffenden Steuernummern bis zum 30. Juni des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres elektronisch in FinanzOnline zur Quotenregelung anmelden.

(2) Für das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe gilt jeweils eine gesonderte Quote. Wechselt hinsichtlich einer vom Vertreter zur Quotenregelung angemeldeten Steuernummer die Zuständigkeit des Finanzamts und nimmt der Vertreter die Quotenregelung bei beiden Finanzämtern in Anspruch, wird diese Steuernummer automationsunterstützt in die Quote des anderen Finanzamts übertragen.

(3) Nach dem 30. Juni des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres können Vertreter Steuernummern nur in folgenden Fällen zur Quotenregelung anmelden:

1. die betreffende Steuernummer war am 30. Juni des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres von einem anderen Vertreter zur Quotenregelung angemeldet (Vertreterwechsel);
2. rückwirkende Umgründung des Abgabepflichtigen oder des Vertreters;
3. wenn hinsichtlich einer vom Vertreter zur Quotenregelung angemeldeten Steuernummer die Zuständigkeit des Finanzamts wechselt und eine automationsunterstützte Übertragung der Steuernummer in die Quote des anderen Finanzamts (Abs. 2 letzter Satz) nicht möglich ist.

Die Anmeldung zur Quotenregelung nach dem 30. Juni des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres ist, außer im Fall des Vertreterwechsels, zu begründen.

(4) Vertreter können Steuernummern jederzeit elektronisch von der Quotenregelung abmelden. Das zuständige Finanzamt hat für die Abgabe der noch ausstehenden Abgabenerklärung(en) des betroffenen Abgabepflichtigen eine angemessene Nachfrist zu setzen. Eine Abmeldung ist für Zwecke des § 3 Abs. 2 mit sofortiger Wirkung zu berücksichtigen.

Einreichung von Quotenerklärungen

§ 3. (1) Die Summe der für einen Veranlagungszeitraum beim zuständigen Finanzamt angemeldeten Quotenerklärungen bildet die Grundlage für die Berechnung der Quote bei diesem Finanzamt.

(2) Für die Einreichung von Quotenerklärungen gilt Folgendes:

1. Im auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahr sind mindestens folgende prozentuelle Anteile der Quotenerklärungen einzureichen:
 - bis zum 31. Oktober (Abgabetermin 1) 20% der Quotenerklärungen;
 - bis zum 30. November (Abgabetermin 2) 40% der Quotenerklärungen.
2. Im auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahr sind mindestens folgende prozentuelle Anteile der Quotenerklärungen einzureichen:
 - bis zum 31. Jänner (Abgabetermin 3) 60% der Quotenerklärungen;
 - bis zum letzten Tag im Februar (Abgabetermin 4) 80% der Quotenerklärungen;
 - bis zum 31. März (Abgabetermin 5) 100% der Quotenerklärungen.

(3) Quotenerklärungen, die Abgabenerklärungen für die Feststellung betrieblicher Einkünfte enthalten, sind mindestens zu 50% bis zum Abgabetermin 1 und zu 100% bis zum Abgabetermin 2 einzureichen. Die eingereichten Quotenerklärungen, die Abgabenerklärungen für die Feststellung betrieblicher Einkünfte enthalten, sind für Zwecke des Abs. 2 zu berücksichtigen.

Anlassbezogene Abberufung von Quotenerklärungen

§ 4. (1) Das Finanzamt kann Quotenerklärungen unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Monaten abberufen, wenn dies für zumindest eine der folgenden Amtshandlungen erforderlich ist:

1. eine Außenprüfung gemäß § 147 BAO;
2. eine Prüfung gemäß § 153e Abs. 2 BAO;
3. ein Amtshilfe- oder Rechtshilfeverfahren oder eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit nach dem Recht der Europäischen Union;
4. eine Gegenberichtigung anlässlich einer Verrechnungspreiskorrektur;
5. in den Fällen des § 99 Abs. 2 FinStrG.

(2) Die Abberufung ist eine nur das Verfahren betreffende Verfügung im Sinne des § 244 BAO.

(3) Eine infolge einer Abberufung eingereichte Quotenerklärung ist für Zwecke des § 3 Abs. 2 mit sofortiger Wirkung zu berücksichtigen.

Nichteinhaltung der Abgabetermine

§ 5. (1) Ist die Quote zu den in § 3 Abs. 2 genannten Abgabeterminen 1, 2, 3 oder 4 nicht vollständig erfüllt, gilt Folgendes:

1. Wurde die Quote zum ersten Mal oder zum zweiten Mal in Folge zum jeweiligen Abgabetermin nicht vollständig erfüllt, hat das Finanzamt den Vertreter zu warnen.
2. Wurde die Quote zum dritten Mal in Folge zum jeweiligen Abgabetermin nicht vollständig erfüllt, hat das Finanzamt dem Vertreter die Abberufung aller noch nicht eingereichten Quotenerklärungen anzudrohen.
3. Wurde die Quote zum vierten Mal in Folge zum jeweiligen Abgabetermin nicht vollständig erfüllt, hat das Finanzamt alle noch nicht eingereichten Quotenerklärungen mit Frist bis zum nächsten Abgabetermin abzurufen (§ 244 BAO). Zusätzlich kann das Finanzamt die Verhängung einer einmaligen Zwangsstrafe (§ 111 BAO) gegen den Vertreter androhen.

(2) Ist die Quote zu dem in § 3 Abs. 2 genannten Abgabetermin 5 nicht zu 100% erfüllt, hat das Finanzamt eine angemessene Nachfrist für die Einreichung aller noch nicht eingereichten Quotenerklärungen zu setzen. Ist eine Abberufung noch nicht erfolgt, hat das Finanzamt alle noch nicht eingereichten Quotenerklärungen bis zu dieser Frist abzurufen. Zusätzlich kann das Finanzamt die Verhängung einer einmaligen Zwangsstrafe gegen den Vertreter androhen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 gilt für Quotenerklärungen, die Abgabenerklärungen für die Feststellung betrieblicher Einkünfte enthalten, Folgendes:

1. Wurden zu Abgabetermin 1 nicht 50% dieser Quotenerklärungen eingereicht, hat das Finanzamt alle noch nicht eingereichten Quotenerklärungen, die Abgabenerklärungen für die Feststellung betrieblicher Einkünfte enthalten, mit Frist bis zu Abgabetermin 2 abzurufen.
2. Wurden zu Abgabetermin 2 nicht 100% der Quotenerklärungen, die Abgabenerklärungen für die Feststellung betrieblicher Einkünfte enthalten, eingereicht, kann das Finanzamt mit Frist bis zu Abgabetermin 3 die Verhängung einer einmaligen Zwangsstrafe gegen den Vertreter androhen. Ist eine Abberufung noch nicht erfolgt, hat das Finanzamt alle noch nicht eingereichten Quotenerklärungen, die Abgabenerklärungen für die Feststellung betrieblicher Einkünfte enthalten, bis zu diesem Abgabetermin abzurufen.

Ausschluss von der Quotenregelung

§ 6. Das Finanzamt hat dem Vertreter den Ausschluss von der Quotenregelung anzudrohen, wenn die Quote nach Ablauf der bis längstens 30. Juni des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gesetzten Nachfrist nicht zu 100% erfüllt ist. Erfüllt der Vertreter die Quote nach Ablauf der bis längstens 30. Juni des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gesetzten Nachfrist in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht zu 100%, kann ihn das Finanzamt für einen Veranlagungszeitraum, für den die Frist zur Anmeldung zur Quotenregelung (§ 2 Abs. 1) noch nicht abgelaufen ist, von der Quotenregelung ausschließen.

Inkrafttreten

§ 7. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.